

Verordnung

betreffend Anrainerpflichten; Gehweg Klimtweg, Befreiung gem. § 93 Abs. 4 StVO im Bereich des Zuganges zur Parkanlage (ABl. 11/2001)

Gemäß § 93 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Zugänge zur Parkanlage, welche nächst dem Objekt Klimtweg 19 sowie Klimtweg 7 liegen, müssen von 1. November - 30. März weder von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, noch bei Schnee und Glätteis bestreut werden. Diese Befreiung gilt jedoch nur dann, wenn die gegenständlichen Wege mittels Ketten oder dergleichen gesperrt werden und auf die Ausweichrouten hingewiesen wird. Sowohl die Beschilderung als auch die notwendigen Ketten sind von den Eigentümern der Wohnanlage Oed XXI auf deren Kosten anzuschaffen, jeden 1. November anzubringen und mit 30. März zu entfernen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates
Mag. L o i s t l e h.